

Geschäftsführende Schulleitung Tett nang

Realschule Tett nang * Manzenbergstraße 24 * 88069 Tett nang

Stadt Tett nang
z.Hd. Frau Baader
Montfortplatz 7

88069 Tett nang

Jürgen Stohr

Realschulrektor

Telefon 07542 93 24 10

Telefax 07542 93 24 20

sekretariat@realschule-tett nang.de

18.11.2020

Lernmittelfreiheit

Vorschlag zur einheitlichen Handhabung an den Tett nanger Schulen

Was fällt unter die Lernmittelfreiheit?

Die notwendigen Lernmittel sind vom Schulträger leihweise zur Verfügung zu stellen. Notwendig sind Lernmittel, die sich aus der Lernmittelverordnung mit Lernmittelverzeichnis für ein bestimmtes Fach ergeben, in der Regel Schulbücher. Es können auch Arbeitshefte zum notwendigen Lernmittel erklärt werden, wenn die Schule diese als notwendige Lernmittel für den Unterricht bestimmt. Wenn vorgesehen ist, dass in diese hineingeschrieben wird, sind diese kostenfrei zu überlassen. Die Forderung, diese unverbraucht zurückzugeben, ist nicht zulässig.

In den Grundschulen werden:

a) leihweise zur Verfügung gestellt:

- Schulbücher
- Zirkel (Klassensatz)
- Ganzschriften (die nicht beschriftet, markiert usw. werden)

b) zum Verbrauch zur Verfügung gestellt:

- Ganzschriften (die beschriftet, markiert usw. werden)
- Arbeitshefte
- Kopien
- (Bastel-) Material für Fächer, in denen fachpraktische Arbeiten angefertigt werden (z.B. Bildenden Kunst, Technik, Werken, Sachunterricht oder AES).

In den weiterführenden Schulen werden:

a) leihweise zur Verfügung gestellt:

- Schulbücher
- Ganzschriften (die nicht beschriftet, markiert usw. werden)

b) einmalig bereitgestellt:

- Taschenrechner
- Zirkel

c) zum Verbrauch zur Verfügung gestellt:

- Ganzschriften (die beschriftet, markiert usw. werden)
- Arbeitshefte
- Kopien
- (Bastel-) Material für Fächer, in denen fachpraktische Arbeiten angefertigt werden (z.B. Bildenden Kunst, Technik, Werken, Sachunterricht oder AES).

Nicht zu den Lernmitteln gehört die „gewöhnliche Eigenausstattung eines Schülers / einer Schülerin“ wie Schulranzen, Mäppchen oder Sportbekleidung. Ebenso sind Ausstattungsgegenstände, bei denen die Beschaffung bzw. Kostenerstattung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde, von der Lernmittelfreiheit ausgenommen. Dies sind z.B. Schreibblöcke, Hefte, Füller, Farbenkasten, usw.

Ausgenommen von der Lernmittelfreiheit sind außerdem „Gegenstände geringen Wertes“, hier liegt die Grenze nach Empfehlung des Städtetages Baden-Württemberg aktuell bei 1,- €.

Ausgaben für außerunterrichtliche Veranstaltungen (z.B. Theaterbesuche, Museumsbesuche, Schullandheime, Ausflüge, Studienfahrten, usw.) fallen nicht unter die Lernmittelfreiheit.

Freiwilliger Kauf von Lernmitteln

Bisher wurden Lernmittel, die von den Erziehungsberechtigten gekauft wurden, von der Stadt bezuschusst. Die Zuschussquote der Stadt Tettnang lag bei 25 % für Schulbücher und 50 % für Arbeitshefte.

Diese Bezuschussung entfällt ab dem Schuljahr 2021/22.

Rückgabe der Lernmittel

Leihweise zur Verfügung gestellte Lernmittel werden nach dem Gebrauch von den Schülerinnen und Schülern zurückgegeben. Schäden, die auf unsachgemäße Verwendung zurückzuführen sind, sind durch die Erziehungsberechtigten zu ersetzen. Typische Verschleiß- und Gebrauchsspuren sind keine Schäden in diesem Sinn.

Für den Kostenersatz (beschädigte Schulbücher, Taschenrechner und Zirkel) gelten folgende Regelungen:

| | |
|---------------------|---|
| im 1. Nutzungsjahr: | 100% des Buchpreises / der Anschaffungskosten |
| im 2. Nutzungsjahr: | 75% des Buchpreises / der Anschaffungskosten |
| im 3. Nutzungsjahr: | 50% des Buchpreises / der Anschaffungskosten |
| im 4. Nutzungsjahr: | 25% des Buchpreises / der Anschaffungskosten |



Jürgen Stohr,
Geschäftsführender Schulleiter
Tettnang